



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
22. Dezember 2015

Deutsch  
Original: Englisch

---

**Menschenrechtsrat**  
**Einunddreißigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 6  
**Allgemeine regelmäßige Überprüfung**

## **Bericht der Arbeitsgruppe für die allgemeine regelmäßige Überprüfung**

### **Österreich**

## Inhalt

	<i>Seite</i>
Einleitung .....	3
I. Zusammenfassung des Ablaufs des Überprüfungsprozesses .....	3
A. Präsentation durch den überprüften Staat .....	3
B. Interaktiver Dialog und Fragenbeantwortung durch den überprüften Staat .....	5
II. Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen .....	15
Anhang	
Zusammensetzung der Delegation .....	31

## Einleitung

1. Die nach Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats eingesetzte Arbeitsgruppe für die allgemeine regelmäßige Überprüfung hielt vom 2. bis 13. November 2015 ihre dreiundzwanzigste Tagung ab. Auf der 11. Sitzung am 9. November 2015 fand die Überprüfung Österreichs statt. Die Delegation Österreichs wurde vom Bundesminister für Justiz, Wolfgang Brandstetter, angeführt. Auf ihrer am 12. November 2015 abgehaltenen 17. Sitzung verabschiedete die Arbeitsgruppe den Bericht über Österreich.
2. Am 13. Januar 2015 bestimmte der Menschenrechtsrat die folgende Gruppe von Berichterstatern (Troika) zu Moderatoren der Überprüfung Österreichs: Albanien, Kuba und Republik Korea.
3. Gemäß Ziffer 15 der Anlage zur Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats und Ziffer 5 der Anlage zur Ratsresolution 16/21 wurden für die Überprüfung Österreichs die folgenden Dokumente herausgegeben:
  - a) ein gemäß Ziffer 15 a) vorgelegter Staatenbericht samt schriftlicher Präsentation (A/HRC/WG.6/23/AUT/1);
  - b) eine vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) erarbeitete Zusammenstellung gemäß Ziffer 15 b) (A/HRC/WG.6/23/AUT/2);
  - c) eine vom OHCHR erstellte Zusammenfassung gemäß Ziffer 15 c) (A/HRC/WG.6/23/AUT/3).
4. Die Troika übermittelte Österreich eine von Belgien, Mexiko, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellte Liste von Vorab-Fragen. Diese Fragen sind auf dem Extranet der Arbeitsgruppe abrufbar.

## I. Zusammenfassung des Ablaufs des Überprüfungsprozesses

### A. Präsentation durch den überprüften Staat

5. Die Delegation bekräftigte, dass der Schutz der Menschenrechte auch weiterhin ein vorrangiges Anliegen der Regierung sei. Österreich engagiere sich nachweislich seit langem aktiv für den Schutz der Menschenrechte auf nationaler Ebene und für die Förderung der internationalen und regionalen Menschenrechtssysteme.
6. Österreich habe kontinuierlich an den Folgemaßnahmen zu seiner ersten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung gearbeitet. Es habe 2013 einen Halbzeitbericht über den Stand der Umsetzung der aus der ersten Überprüfung hervorgegangenen Empfehlungen vorgelegt. Zur Führung eines Dialogs zwischen der Zivilgesellschaft und der Bundesregierung während der Folgemaßnahmen sei eine Lenkungsgruppe eingesetzt worden. Im Zuge der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans Menschenrechte habe sich dieser Dialog intensiviert. Vertreter der Zivilgesellschaft hätten entscheidend dazu beigetragen, Probleme bei der Verwirklichung der Menschenrechte zu überwinden. Die Regierung habe von dem engen Zusammenwirken mit allen Interessenträgern profitiert.
7. Eine der größten Herausforderungen sei weiterhin der massive Zustrom und Transit von Flüchtlingen aus der Arabischen Republik Syrien und anderen Ländern. Für 2015 sei damit zu rechnen, dass sich die Zahl der Asylanträge in Österreich gegenüber 2014 verdreifachen werde. Die Regierung habe mit Unterstützung von Hilfsorganisationen und Vertretern der Zivilgesellschaft eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um dieser Herausforderung zu begegnen.

8. Außerdem seien Maßnahmen ergriffen worden, um die erfolgreiche Integration vieler Asylsuchender und Flüchtlinge sicherzustellen, insbesondere auch durch die Bekämpfung von Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz. Die Regierung sei sich dessen bewusst, dass es in Teilen der Gesellschaft rassistische Vorurteile und Einstellungen gebe und dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich seien, um diesem Phänomen zu begegnen. Der Nationale Aktionsplan für Integration aus dem Jahr 2010 sei weiterhin ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Diskriminierung und Vorurteilen. Im Rahmen des Aktionsplans seien mehrere Projekte erfolgreich durchgeführt worden.

9. Unter Hinweis auf die Bedeutung umfassender statistischer Daten für die Bekämpfung von Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz räumte die Regierung Defizite im Hinblick auf die Verfügbarkeit prägnanter statistischer Daten, insbesondere aufgeschlüsselter Daten, ein. Zur Verbesserung des Datenerhebungssystems seien Arbeitsgruppen gebildet worden. Die Frage werde auch im Zusammenhang mit dem Nationalen Aktionsplan Menschenrechte behandelt, der infolge der ersten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und von Empfehlungen anderer Menschenrechtsorgane erarbeitet worden sei.

10. Die Änderungen von 2015 im Strafgesetzbuch stärkten den Schutz gegen Verhetzung: öffentliche Aufstachelung zu Gewalt aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung sei verboten, und derartige Straftaten seien mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren belegt. Außerdem sei die öffentliche Aufstachelung zu Hass über die Medien und das Internet mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren belegt. Darüber hinaus seien die Gründung von Organisationen oder Gruppen, deren Zweck die Aufstachelung zu Rassismus, Rassenhass oder Rassendiskriminierung sei, und die Beteiligung an solchen Organisationen oder Gruppen zur Straftat geworden. So sei das Strafrecht, in dem rassistische Beweggründe seit langem als erschwerender Umstand angesehen würden, im Hinblick auf die wirksame Bekämpfung von Hasskriminalität und Verhetzung gestärkt worden.

11. Die Änderungen im Jugendgerichtsgesetz, nach denen die Freiheitsentziehung für jugendliche Täter nur als letztes Mittel angewendet werden soll, würden 2016 in Kraft treten. Zur Erreichung dieses Zieles seien mehrere Maßnahmen vorgesehen.

12. Um die Lage in Bezug auf die Inhaftierung von Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in vollem Umfang für ihre Handlungen zur Verantwortung gezogen werden können, zu bewerten und Problembereiche zu ermitteln, sei eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden. Die Arbeitsgruppe habe Vorschläge zu damit zusammenhängenden organisatorischen, legislativen und technischen Fragen gemacht. Die derzeitige Neuorganisation der Unterbringung solcher Personen sei die größte Reform auf dem Gebiet der Freiheitsentziehung beinhaltenden Vollzugsmaßnahmen seit 40 Jahren.

13. Das Verwaltungsgerichtssystem sei 2014 grundlegend umgestaltet worden, um allen Normen der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu entsprechen. Das Mandat der österreichischen Volksanwaltschaft sei erweitert worden, damit sie die Funktion eines nationalen Präventivmechanismus im Einklang mit dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter erfüllen könne.

14. Die Unabhängigkeit der Volksanwaltschaft sei im Verfassungsgesetz festgelegt. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft könnten während ihrer sechsjährigen Amtszeit nicht abberufen oder ihres Amtes enthoben werden. Sie seien gegenüber dem Parlament rechenschaftspflichtig. Die Volksanwaltschaft habe einen eigenen Haushalt.

15. Die Delegation dankte für die Vorab-Fragen und beantwortete sie. Zu den Fragen betreffend unabhängige Untersuchungen von Übergriffen, die Gesetzesvollzugsbeamten vorgeworfen werden, erklärte die Delegation, dass das Verfahren für die Untersuchung sol-

cher Vorwürfe durch die Strafgesetze und durch Erlasse der Ministerien für Justiz und für Inneres geregelt werde.

16. Die Delegation wies darauf hin, dass die Behörden und Gerichte mit den bestehenden Rechtsvorschriften über die Instrumente zur Bekämpfung von Diskriminierungshandlungen verfügen. Gleichzeitig sei eine umfassende Evaluierung der Rechtsvorschriften zum Thema Gleichbehandlung in die Wege geleitet worden, um noch offene Fragen anzugehen.

17. Zwar könnten Personen in gleichgeschlechtlichen Beziehungen ihre Partnerschaft eintragen lassen, aber es seien Maßnahmen getroffen worden, um verbleibende Unterschiede bei der Behandlung gleichgeschlechtlicher und heterosexueller Beziehungen festzustellen und anzugehen.

18. Die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter seien seit vielen Jahren vorrangige Anliegen. Die Regierung sei entschlossen, bei der Sicherstellung der Gleichberechtigung von Frauen in allen Lebensbereichen weitere Fortschritte zu erzielen. Sie habe in der Bundesverwaltung Ansätze für eine systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive (Gender Mainstreaming) und geschlechtergerechte Haushaltsverfahren eingeführt. Trotz der bestehenden Rechtsvorschriften und beständiger Bemühungen sei es der Regierung bisher nicht gelungen, das Lohngefälle zwischen Mann und Frau zu beseitigen. Um dieses Problem zu lösen, seien über die Gesetzgebung hinaus noch weitere Maßnahmen erforderlich.

19. Die Delegation erklärte, die Streitigkeiten über die zweisprachige topografische Beschilderung und die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache in Kärntner Kommunen seien beigelegt, da zwischen Politikern und Organisationen der slowenischen Volksgruppe ein Konsens herbeigeführt worden sei.

20. Die Delegation führte aus, dass die Menschenrechte im Geschichts- und Sozialkundeunterricht sowie im allgemeinbildenden und im berufsbildenden Unterricht behandelt würden. Die Menschenrechtsbildung sei auch in die Ausbildung von Lehrern, einschließlich Lehrern auf Universitätsniveau, aufgenommen worden.

## **B. Interaktiver Dialog und Fragenbeantwortung durch den überprüften Staat**

21. Während des interaktiven Dialogs gaben 98 Delegationen Erklärungen ab. Die während des Dialogs abgegebenen Empfehlungen sind in Abschnitt II dieses Berichts zu finden.

22. Sudan lobte die Verabschiedung neuer Gesetze und politischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechte des Kindes und der Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsmarkt.

23. Schweden lobte die Maßnahmen zur Bewältigung der beispiellosen Zunahme der Migration, stellte jedoch fest, dass im Hinblick auf die Lage der Asylsuchenden Verbesserungen notwendig seien.

24. Die Schweiz stellte mit Befriedigung fest, dass Maßnahmen zur Umsetzung der von Österreich im ersten Zyklus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung akzeptierten Empfehlungen ergriffen worden seien.

25. Tadschikistan nahm Kenntnis von den Maßnahmen, die Österreich ergriffen habe, um seine Menschenrechtsinstitutionen zu stärken und zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte mit allen Interessenträgern zusammenzuarbeiten und einen Dialog zu führen.

26. Thailand nahm mit Anerkennung Kenntnis von der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen und des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter. Es äußerte sich besorgt über die Diskri-

minierung von Frauen am Arbeitsmarkt und über Vorfälle von fremdenfeindlicher Gewalt und Rassendiskriminierung.

27. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien erkundigte sich nach Maßnahmen zur Senkung der Quote der den Roma und anderen Volksgruppen angehörenden Kinder, die die Schule abbrechen, und zur Verbesserung der Vielzahl von Antidiskriminierungseinrichtungen.

28. Timor-Leste begrüßte die rechtlichen und politischen Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Kinder und älteren Menschen, zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Benennung eines nationalen Präventivmechanismus.

29. Trinidad und Tobago nahm mit Befriedigung Kenntnis von den Gesetzesänderungen zur Verbesserung der Chancen für Frauen am Arbeitsplatz und zur Sicherstellung gleichen Schutzes vor jeder Diskriminierung.

30. Tunesien legte Österreich nahe, das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und das Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen zu ratifizieren und rassistische Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz verstärkt zu bekämpfen.

31. Die Türkei nahm mit Anerkennung Kenntnis von der aktiven Zusammenarbeit Österreichs mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen und mit der Zivilgesellschaft und von den Anstrengungen, Toleranz und Respekt zwischen verschiedenen Teilen der Gesellschaft zu fördern.

32. Uganda stellte mit Besorgnis fest, dass Hunderte von Mädchen Opfer von Genitalverstümmelung seien. Es vermerkte den Rückgang der öffentlichen Entwicklungshilfe.

33. Die Ukraine nahm mit Anerkennung Kenntnis von der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen und des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und von dem laufenden Prozess des Zurückziehens von Vorbehalten zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Sie begrüßte die auf die Beseitigung von Hassreden und Diskriminierung gerichteten Reformen.

34. Die Vereinigten Arabischen Emirate gaben drei Empfehlungen ab.

35. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland begrüßte Maßnahmen gegen Islamfeindlichkeit und einen Beschluss zur Adoption von Kindern durch gleichgeschlechtliche Paare. Es legte Österreich nahe, alle Formen der Diskriminierung zu bekämpfen.

36. Die Vereinigten Staaten von Amerika würdigten die Arbeit der Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit zum Schutz der Menschenrechte. Sie legten Österreich nahe, Migranten auch weiterhin human zu behandeln und im Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen Schutz zu gewähren.

37. Usbekistan stellte fest, dass Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen aus der ersten Überprüfung ergriffen wurden, darunter Verwaltungsreformen, Änderungen im Strafgesetzbuch und die Erweiterung des Mandats der Volksanwaltschaft.

38. Vietnam nahm mit Anerkennung Kenntnis von den beim Schutz der Rechte und bei der Bekämpfung der Diskriminierung von schwächeren Bevölkerungsgruppen, namentlich Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen, erreichten Ergebnissen.

39. Afghanistan lobte Österreich für die Stärkung der Rechte der Kinder und den Schutz von Kindern vor Gewalt. Afghanistan legte Österreich nahe, dafür zu sorgen, dass Kinder unter 14 Jahren, insbesondere Flüchtlinge und Asylsuchende, nicht in Hafteinrichtungen untergebracht werden.

40. Albanien nahm Kenntnis von der Ratifikation mehrerer internationaler Menschenrechtsübereinkommen und lobte Österreich dafür, dass es das Mandat der Volksanwaltschaft um die Präventivkontrolle von Orten der Freiheitsentziehung erweitert habe.
41. Algerien beglückwünschte Österreich zur Reform des Arbeitsrechts und begrüßte die Annahme des Nationalen Aktionsplans zum Schutz von Frauen vor Gewalt (2014-2016).
42. Angola legte Österreich nahe, auch künftig Maßnahmen gegen Diskriminierung durchzuführen und alle Hindernisse zu beseitigen, die die Gleichberechtigung der Frauen, insbesondere der Angehörigen von Minderheiten, untergraben.
43. Argentinien beglückwünschte Österreich zur Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen. Es verwies auf die von den Vertragsorganen der Vereinten Nationen geäußerten Besorgnisse über Fälle von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit gegenüber Asylsuchenden, Flüchtlingen und Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten.
44. Armenien begrüßte den Beitritt zu vier internationalen Menschenrechtsübereinkünften. Es nahm Kenntnis von der Änderung im Strafgesetzbuch zur Verschärfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Hassreden und von der führenden Rolle Österreichs im Kampf gegen die Straflosigkeit.
45. Australien lobte die Stärkung des Mandats der Volksanwaltschaft. Es erwarte mit Interesse die Annahme eines nationalen Aktionsplans für Integration zur Stärkung der Zusammenarbeit im ganzen Land in Bereichen wie dem interkulturellen Dialog, der Bildung und der Beschäftigung.
46. Aserbaidschan begrüßte die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter. Es verwies auf die von den Menschenrechtsorganen der Vereinten Nationen geäußerten Besorgnisse über Diskriminierung und Rassismus gegenüber Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden.
47. Bahrain lobte Österreich für die Umsetzung der aus dem ersten Zyklus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangenen Empfehlungen. Es äußerte sich besorgt über die Lage der Arbeitsmigranten und darüber, dass Asylsuchende keine Wohnbeihilfe beziehen könnten.
48. Bangladesch bedauerte, dass die öffentliche Entwicklungshilfe Österreichs gesunken sei, obwohl es Österreich während des ersten Zyklus der Überprüfung empfohlen habe, diese zu erhöhen. Bangladesch nahm Kenntnis von dem Beitrag Österreichs zum Dialog zwischen den Kulturen und Religionen.
49. Belarus stellte fest, dass sich der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung besorgt über das Wiedererstarken rechtsextremer und anderer von extremistischen nationalistischen Ideologien und Neonazismus inspirierter Gruppen geäußert habe. Es stellte außerdem fest, dass es Intoleranz gegenüber Migranten, Flüchtlingen und Angehörigen bestimmter ethnischer Gruppen gebe.
50. Belgien begrüßte das Zurückziehen von Vorbehalten zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die zur Bekämpfung von Hassreden und häuslicher Gewalt veranschlagten Haushaltsmittel und die Verbesserungen bei den Haftbedingungen für Jugendliche.
51. Benin nahm Kenntnis von der ständigen Einladung an alle Mandatsträger der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats. Es legte Österreich eindringlich nahe, die für Arbeitsmigranten geltenden Quoten für die Familienzusammenführung zu verbessern und das Volumen der öffentlichen Entwicklungshilfe zu erhöhen, wie während der ersten Überprüfung empfohlen.

52. Bhutan stellte fest, dass im Rahmen des österreichischen Entwicklungshilfeprogramms Fortschritte auf dem Gebiet der Verringerung der Armut, der Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit erzielt worden seien. Es nahm Kenntnis von den Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels.
53. Der Plurinationale Staat Bolivien anerkannte die von Österreich seit seiner ersten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung erzielten Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte.
54. Bosnien und Herzegowina anerkannte die Anstrengungen zur Aufnahme einer erheblichen Zahl von Zuflucht- und Asylsuchenden und wollte wissen, welche Anstrengungen Österreich unternommen habe, um die Achtung der Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden zu gewährleisten.
55. Botsuana nahm Kenntnis von den Änderungen im Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft und in den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu Hassreden. Es lobte die Anstrengungen zur Anhebung der Erwerbsbeteiligung von Frauen. Es nahm Kenntnis von Berichten über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Toleranz und der Überbelegung in Justizanstalten.
56. Brasilien lobte Österreich für seine Initiativen im Zusammenhang mit Flüchtlingen und Asylsuchenden, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger. Es hob hervor, dass aufgeschlüsselte Daten zu Rassismus und Diskriminierung erhoben und gepflegt werden müssen.
57. Bulgarien lobte Österreichs Umsetzung von Empfehlungen aus der ersten Überprüfung. Es bestünden jedoch nach wie vor Vorbehalte zu wichtigen Übereinkünften. Bulgarien unterstützte die Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau an Österreich, in seinem Aktionsplan für Menschenrechte den Schwerpunkt auf die Gleichstellung der Geschlechter zu legen.
58. Burkina Faso lobte die Einführung einer spezifischen Definition von Folter und die Verschärfung der Strafen für die Aufstachelung zu Hass. Es nahm Kenntnis von der Schaffung eines Mechanismus zur Umsetzung der aus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgehenden Empfehlungen.
59. Kanada legte Österreich nahe, auch weiterhin die Gleichstellung zu fördern, gegen Diskriminierung vorzugehen und die Rechtsstellung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Transgender- und intersexuellen Personen zu verbessern und die Politik und die Programme zur Bekämpfung von Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus zu stärken.
60. Chile hob die Ratifikation wichtiger internationaler Übereinkünfte und den kontinuierlichen Dialog mit der Zivilgesellschaft, der sich in einem nationalen Aktionsplan für Menschenrechte niederschlägt, hervor.
61. China nahm Kenntnis von der Ratifikation mehrerer Menschenrechtsübereinkünfte und von den Plänen zur Förderung der Gleichstellung, zum Schutz von Frauen vor Gewalt und der Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Bekämpfung des Menschenhandels.
62. Costa Rica nahm Kenntnis von der Stärkung der Normen im Zusammenhang mit Folter und der Rolle der Volksanwaltschaft. Es hob das Engagement Österreichs für die Menschenrechte angesichts der aktuellen Flüchtlingskrise hervor.
63. Kroatien nahm Kenntnis von der Verabschiedung neuer Gesetze und der Ratifikation wichtiger internationaler Menschenrechtsübereinkünfte. Es fragte nach Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Frauen in Unternehmensvorständen und nach der Mitwirkung der Zivilgesellschaft an der Erarbeitung des nationalen Aktionsplans für Menschenrechte.



64. Kuba lobte die bei den Menschenrechten erzielten Fortschritte. Es stellte fest, dass es nach wie vor Probleme bei der Herbeiführung der Geschlechtergleichstellung und bei der Bekämpfung der Rassendiskriminierung gebe und dass von extremistischen nationalistischen Ideologien inspirierte Gruppen wieder an Boden gewinnen.
65. Die Tschechische Republik gab eine Erklärung und Empfehlungen ab.
66. Die Demokratische Republik Kongo bat um weitere Informationen zum Programm „Mutter-Kind-Pass“ im Zusammenhang mit der nationalen Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie.
67. Dänemark begrüßte die Fortschritte bei der Beseitigung des Lohngefälles zwischen Mann und Frau sowie die Anstrengungen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung.
68. Dschibuti würdigte den finanziellen Beitrag Österreichs zum OHCHR.
69. Die Delegation erklärte, dass 2011 das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern verabschiedet worden sei. Somit seien in Österreich die Rechte von Kindern durch Verfassungsbestimmungen und andere Gesetze garantiert, und die Regierung werde auch weiterhin den Schutz dieser Rechte fördern. Die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren sei in den vergangenen Jahren Gegenstand der Diskussion und einer sorgfältigen Bewertung gewesen. Sobald der Prozess abgeschlossen sei und alle Hindernisse für die Ratifikation festgestellt seien, werde Österreich in der Angelegenheit einen Beschluss fassen. 2016 werde in Wien eine Konferenz auf hoher Ebene über die Beseitigung der körperlichen Züchtigung von Kindern stattfinden.
70. Außerdem sei ein nationaler Dialog und eine Bewertung betreffend die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Gang. Dieser Prozess sei noch nicht abgeschlossen, befinde sich aber auf einem guten Weg.
71. Was den Schutz von Arbeitsmigranten anbelangt, so habe Österreich sich als Mitglied der Europäischen Union an den laufenden Erörterungen in der Region über die Steuerung der Migration beteiligt. Bei den in der Europäischen Union geltenden Vorschriften habe es unterschiedliche Auslegungen sowie Überschneidungen gegeben. Österreich und die anderen Mitgliedstaaten müssten die Migrationsvorschriften umsetzen, wobei noch einige rechtliche Fragen offen seien, was als wichtiger Faktor zu berücksichtigen sei.
72. Des Weiteren sehe die Reform des Strafgesetzbuchs von 2015 stärkere Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen, einschließlich sexueller Gewalt, und zum Schutz der Frauen vor. Auf Fragen zur Gleichstellung der Geschlechter erklärte die Delegation, dass rechtliche Maßnahmen notwendig, aber nicht ausreichend seien und dass zusätzliche Maßnahmen und mehr Zeit benötigt würden, um die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren und Einstellungen zu ändern. Die Regierung habe Schritte zur Förderung der Geschlechtergleichstellung am Arbeitsmarkt unternommen. Die Gleichstellung von Mann und Frau sei in der Gesetzgebung garantiert, und im öffentlichen Sektor seien Fortschritte erzielt worden. Jedoch seien weitere Fortschritte nötig, um das Ziel der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in allen Sektoren zu erreichen.
73. Die Delegation berichtete, dass die Regierung regelmäßige Gespräche mit Minderheiten führe. Mit der slowenischen Minderheit sei sie zu einem tragfähigen Konsens in allen Fragen gelangt, einschließlich in der Frage der Minderheitensprachen und der zweisprachigen topografischen Beschilderung. Die Regierung sei entschlossen, die kulturelle Identität von Minderheiten auch weiterhin zu fördern. Die österreichische Rechtsordnung sehe die erforderlichen Garantien für den vollen Genuss der Rechte der Angehörigen von Minderheiten vor.

74. Die Regierung habe spezifische Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Praxis gewährleistet seien. Es sei geplant, bis 2019 dafür zu sorgen, dass alle öffentlichen Gebäude für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind.
75. Zur Flüchtlingssituation erklärte die Delegation, dass Österreich seine Grenzen nicht geschlossen, sich besonders um unbegleitete Minderjährige gekümmert und einigen Asylsuchenden Beschäftigungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene geboten habe. Außerdem seien Maßnahmen ergriffen worden, um die Jugendgerichtsbarkeit, das Strafvollzugssystem und den Schutz von Daten und Privatheit zu verbessern und die Menschenrechtserziehung an den Schulen sicherzustellen.
76. Die Delegation hob die Mitwirkung der Zivilgesellschaft am Prozess der Erarbeitung des Staatenberichts hervor. Darüber hinaus trügen die Vertreter der Zivilgesellschaft zu einem weiteren Bericht für die allgemeine regelmäßige Überprüfung bei, der vom OHCHR zusammengestellt werde.
77. Zur Bewertung der möglichen Ratifikation des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen seien Gespräche und Schritte eingeleitet worden. Die Regierung habe sich mit den Problemen befasst, denen sich gleichgeschlechtliche Partner nach wie vor gegenübersehen, einschließlich der Frage der Adoption von Kindern. Die Ministerien für Justiz und Inneres hätten eng zusammengearbeitet, um sicherzustellen, dass jede Gewalt oder Misshandlung seitens der Gesetzesvollzugsorgane angemessen untersucht wird und die Täter bestraft werden.
78. Ecuador beglückwünschte Österreich zur Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter. Es lege Österreich nahe, seine Anstrengungen in Bezug auf übermäßige Gewaltanwendung, Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Diskriminierung und Menschenhandel fortzuführen.
79. Ägypten äußerte sich besorgt über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere gegenüber Migranten, Muslimen, Roma und Menschen afrikanischer Abstammung, und über den zunehmenden Gebrauch von Hassreden im Kontext von Politik und Wahlen.
80. Estland lobte Österreich für die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter, das Zurückziehen von Vorbehalten zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die erfolgreiche Umsetzung einer Politik zur Gleichstellung der Geschlechter und die verstärkte Partizipation von Frauen im Bundesdienst und als Richterinnen und Staatsanwältinnen.
81. Finnland lege Österreich nahe, weiter zu erörtern, wie soziale Rechte in die Verfassung integriert und wie Antidiskriminierungseinrichtungen, insbesondere ihre Effizienz und Zugänglichkeit, weiter verbessert werden könnten.
82. Georgien begrüßte die Schaffung eines nationalen Präventivmechanismus gemäß dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter, die Erarbeitung eines nationalen Aktionsplans für Menschenrechte und die Durchführung von Aktivitäten zur Menschenrechtsbildung.
83. Deutschland begrüßte die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter. Es vermerkte Defizite im Bereich der Nichtdiskriminierung von Frauen und Minderheiten, einschließlich der Minderheiten der Slowenen und der Roma. Es zeigte sich besorgt über die Diskriminierung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Transgender- und intersexuellen Personen.
84. Ghana nahm Kenntnis von der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen. Es würdigte die Anstrengungen Österreichs, eine große Zahl von Migranten aufzunehmen. Es äußerte sich besorgt über die häusliche Gewalt und legte Österreich eindringlich nahe, diese Situation anzugehen.

85. Griechenland hob hervor, dass mit der Änderung des Strafgesetzbuchs den Empfehlungen der ersten Überprüfung zur Verhütung von Folter entsprochen worden sei. Es nahm Kenntnis von den durch die beispiellose Flüchtlingskrise entstandenen Problemen.
86. Guatemala nahm Kenntnis von der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und der von den Menschenrechtsorganen der Vereinten Nationen bekundeten Besorgnis über das Wiedererstarken rechtsextremer Gruppen und Meldungen über die Diskriminierung von Muslimen und Menschen afrikanischer Abstammung.
87. Der Heilige Stuhl erkannte die Anstrengungen zum Schutz der Menschenrechte an, einschließlich der Erweiterung der Zuständigkeiten von Menschenrechtsinstitutionen und der Einrichtung eines Systems zur Unterstützung unbegleiteter Kinder.
88. Honduras begrüßte die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt“ und des Nationalen Aktionsplans Behinderung.
89. Ungarn stellte fest, dass Österreich wichtige Übereinkommen ratifiziert und seine Vorbehalte zu mehreren Menschenrechtsverträgen zurückgezogen habe. Es stellte außerdem fest, dass die Volksanwaltschaft nicht völlig unabhängig sei.
90. Island forderte unabhängige Untersuchungen der Anwendung übermäßiger Gewalt durch Gesetzesvollzugsbeamte. Es bedauerte, dass der Nationalrat 2015 gegen die gleichgeschlechtliche Ehe gestimmt habe.
91. Indien nahm Kenntnis von den umfassenden Verwaltungsreformen. Es forderte Verbesserungen bei der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen, die Gesetzesvollzugsbeamten vorgeworfen werden, und Alternativen zur Untersuchungshaft für Jugendliche.
92. Indonesien legte Österreich nahe, die Anstrengungen zum Schutz der Rechte von Migrant\*innen fortzuführen. Es nahm Kenntnis von der Erweiterung des Mandats der Volksanwaltschaft und den Fortschritten bei der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans Menschenrechte.
93. Die Islamische Republik Iran begrüßte die Anstrengungen Österreichs zur Ausweitung des normativen und institutionellen Rahmens für den Schutz der Menschenrechte.
94. Irland äußerte sich besorgt darüber, dass Frauen in schlecht bezahlten Beschäftigungsverhältnissen nach wie vor unverhältnismäßig stark vertreten seien und niedriger entlohnt würden als Männer. Es stellte fest, dass Österreich trotz der Verabschiedung des eingetragene Partnerschaft-Gesetzes die Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern nicht anerkenne.
95. Israel lobte Österreich für die Klarstellung des Mandats der Volksanwaltschaft, die Definition von Verhetzung und die Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes. Es begrüßte die nationalen Aktionspläne zu Menschen mit Behinderungen, Menschenhandel und Gewalt gegen Frauen.
96. Italien vermerkte die Stärkung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Diskriminierung und ein Projekt zur Harmonisierung der Statistiken über durch Rassismus, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit motivierte Straftaten.
97. Japan nahm Kenntnis von den Anstrengungen zur Verbesserung der Geschlechtergleichstellung bei der Beschäftigung und erwartete weitere Anstrengungen zum Abbau des Lohngefälles zwischen Mann und Frau. Es stellte eine unzureichende Unterstützung für Minderheiten fest.
98. Libyen gab eine Erklärung und Empfehlungen ab.
99. Malaysia nahm Kenntnis von den Maßnahmen in Bezug auf die Rechte von Kindern, die Geschlechtergleichstellung, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen.

Es vermerkte die noch bestehenden Probleme auf dem Gebiet der Menschenrechte, wie negative Einstellungen und Vorurteile gegenüber Minderheiten.

100. Mexiko erkannte die Anstrengungen Österreichs an, die steigende Zahl der Flüchtlinge und Migranten, die in Österreich ankommen und durch sein Hoheitsgebiet durchreisen, zu bewältigen. Es würdigte, dass die Regierung die Vielfalt achte und zu sozialem Zusammenhalt ermutige.

101. Montenegro verwies auf die vom Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen geäußerte Besorgnis über den Mangel an Fürsprache und Unterstützung für Frauen mit Behinderungen und forderte die Erarbeitung von Maßnahmen zur systematischen Berücksichtigung einer Geschlechterperspektive in der Gesetzgebung und Politik zu Behindertenfragen.

102. Marokko begrüßte die Anstrengungen, die Unterstützung für die Presse zu verbessern, um den Qualitätsjournalismus zu fördern. Es beglückwünschte Österreich außerdem zur Rolle der Volksanwaltschaft als eines nationalen Präventivmechanismus.

103. Mosambik würdigte den Beitrag Österreichs zum Umgang mit gemischten Migrationsströmen nach Europa. Es lobte das Zurückziehen von Vorbehalten zu Artikel 11 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und den zum Zurückziehen von Vorbehalten zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes und zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge eingeleiteten Prozess.

104. Namibia begrüßte die Schaffung einer Verwaltungsstrafbestimmung für diskriminierendes Inserieren von Wohnraum und die Umsetzung von Bestimmungen zur Erweiterung der Strafbarkeit von Diskriminierung.

105. Die Niederlande begrüßten die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, gleichgeschlechtlichen Paaren die Adoption zu erlauben, stellten aber gleichzeitig fest, dass diese Paare nach wie vor nicht heiraten dürfen. Sie begrüßten die Schritte zur Errichtung eines unabhängigen Mechanismus zur Untersuchung von Vorwürfen der übermäßigen Gewaltanwendung und der Misshandlung.

106. Nicaragua lobte die erzielten Fortschritte, einschließlich der Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften zu Kindern, und vertraute darauf, dass Österreich auch künftig auf die Beseitigung noch bestehender rechtlicher oder institutioneller Defizite hinarbeiten wird.

107. Norwegen vermerkte die wichtigen Anstrengungen zur Bewältigung der mit dem großen Zustrom von Flüchtlingen und Migranten verbundenen Herausforderungen, darunter Maßnahmen wie die Bereitstellung gesonderter Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende, die abgeschoben werden sollen, und die Gewährung des Rechts auf unentgeltliche Rechtsberatung für diese Personen.

108. Pakistan lobte Österreich für den Erlass von Rechtsvorschriften zur Stärkung des Schutzes der Menschenrechte und für die Ratifikation internationaler Menschenrechtsübereinkünfte.

109. Panama begrüßte die Erfolge bei der Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen. Es beglückwünschte Österreich zu seinen Anstrengungen, zu garantieren, dass ältere Menschen ihre Rechte in vollem Umfang genießen können.

110. Die Philippinen nahmen Kenntnis von der Annahme eines Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels und von Maßnahmen zur Förderung der Rechte von Menschen, die benachteiligten Gruppen und Minderheiten angehören. Sie verwiesen auf die Besorgnisse über die Behandlung von Kindern, die Opfer von Prostitution sind, als Täter.

111. Polen begrüßte die Schritte zum Zurückziehen von Vorbehalten und Erklärungen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes sowie die Änderungen im Kindschafts- und Namensrecht.

112. Portugal begrüßte die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen. Es äußerte sich besorgt darüber, dass der Zugang nichtehelicher Kinder zur österreichischen Staatsbürgerschaft beschränkt ist.
113. Die Republik Moldau begrüßte die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und die in den Bereichen Rechte des Kindes und Menschenhandel ergriffenen rechtlichen und politischen Maßnahmen.
114. Die Russische Föderation nahm Kenntnis von den Verwaltungsreformen, der Zusammenarbeit mit den internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen und den nationalen Aktionsplänen zur Geschlechtergleichstellung bei der Beschäftigung und zur Gewalt gegen Frauen.
115. Ruanda vermerkte Fortschritte bei der Abstimmung nationaler Rechtsvorschriften mit internationalen Verpflichtungen und forderte, diese positiven Schritte in praktische Maßnahmen unter anderem zur Bekämpfung der Diskriminierung umzusetzen.
116. Senegal begrüßte die Reformen im Strafgesetzbuch zur Bekämpfung der Aufstachelung zu Hass. Es bedauerte die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung für Migranten und den schleppenden Verlauf von Asylverfahren.
117. Serbien lobte Österreich für seine Anstrengungen, die Gleichbehandlung aller sicherzustellen und die Diskriminierung von marginalisierten Gruppen zu beseitigen. Österreich solle seine Antidiskriminierungsgesetze harmonisieren.
118. Sierra Leone forderte nachdrücklich die rasche Aufstellung eines nationalen Aktionsplans für Menschenrechte. Es regte Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in Entscheidungspositionen und zur Verbesserung der Lage von Migranten und Asylsuchenden an.
119. Singapur begrüßte die Entschlossenheit Österreichs zur Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit und die Anstrengungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Behinderung.
120. Die Slowakei begrüßte die umfassende Verwaltungsreform. Sie vermerkte die Änderungen im Strafgesetzbuch zur Stärkung der Definition von Verhetzung und legte den Gesetzesvollzugsbehörden nahe, das Strafgesetzbuch in seiner Gesamtheit umzusetzen.
121. Slowenien würdigte die Verbesserungen bei der Herbeiführung von Lösungen für Fragen im Zusammenhang mit der slowenischen Minderheit unter der neuen Regierung Kärntens. Es stellte jedoch fest, dass die finanzielle Unterstützung für die slowenische Minderheit im Verlauf der letzten 20 Jahre inflationsbedingt um ein Drittel gesunken sei.
122. Südafrika vermerkte die Anstrengungen zur Umsetzung der aus dem ersten Zyklus hervorgegangenen Empfehlungen, insbesondere im Hinblick auf das Zurückziehen des Vorbehalts Österreichs zu Artikel 11 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und die Einleitung eines Prozesses zum Zurückziehen von Vorbehalten zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes.
123. Spanien hob die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere die Annahme des Nationalen Aktionsplans Behinderung, und die Aufnahme der Folter als Straftatbestand in die Gesetzgebung hervor.
124. Sri Lanka begrüßte den nationalen Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt und die Erweiterung des Mandats der Volksanwaltschaft.
125. Der Staat Palästina begrüßte den Nationalen Aktionsplan Menschenrechte und die in den Bereichen Integration sowie Wirtschaft und Menschenrechte ergriffenen Maßnahmen.

126. Frankreich begrüßte die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen und des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter.

127. Die Republik Korea begrüßte die Aufnahme weiterer auf den Menschenrechten basierender Bestimmungen in die Strafprozessordnung.

128. Uruguay begrüßte das Zurückziehen des Vorbehalts Österreichs zu Artikel 11 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und die Anstrengungen im Bereich der Geschlechtergleichstellung und der Bekämpfung der häuslichen Gewalt und legte Österreich nahe, diese Anstrengungen fortzuführen.

129. Die Delegation erklärte erneut, dass die strafrechtlichen Bestimmungen gegen Verhetzung und Hasskriminalität geändert und die Strafen verschärft worden seien. Die strafrechtlichen Bestimmungen zu Antisemitismus seien strikt angewandt worden. So seien bei der Bekämpfung der Hasskriminalität Fortschritte erzielt worden, und weitere Maßnahmen seien zu erwarten.

130. Österreich schütze alle anerkannten Religionen, einschließlich des Islam, und unterstütze die Lehre dieser Religionen durch die jeweiligen Gemeinschaften. In dieser Hinsicht seien rechtliche Maßnahmen und Öffentlichkeitskampagnen zur Bekämpfung von Diskriminierung notwendig.

131. Angesichts der steigenden Zahl von Asylsuchenden habe die Regierung die feste Absicht, die gleichen Menschenrechtsstandards wie in der Vergangenheit zu gewährleisten. Jedoch sei das Personal für die Bearbeitung von Asylverfahren überlastet und die Fähigkeit zur Bereitstellung von Unterkünften und Gesundheitsversorgung aufgrund des steigenden Bedarfs begrenzt. Ferner seien Maßnahmen ergriffen worden, um den gleichen Zugang zu einer hochwertigen Gesundheitsversorgung für alle, einschließlich Kindern und Menschen mit Behinderungen, ungeachtet ihrer Rechtsstellung zu gewährleisten.

132. Die Delegation erklärte erneut, dass der Schutz vor Gewalt, insbesondere gegen Kinder, auch weiterhin ein vorrangiges Anliegen der Regierung sei. Körperliche Züchtigung sei verfassungsrechtlich verboten. Alle zuständigen Behörden, Lehrer und im Gesundheitswesen tätige Personen seien rechtlich dazu verpflichtet, jede Gewalt gegen Kinder, psychische wie körperliche, zu melden.

133. In allen neun Bundesländern seien Kinder- und Jugendanwaltschaften geschaffen worden, die daran arbeiteten, die sozialpädagogische Lage in Kinderheimen und Pflegefamilien zu bewerten, um sicherzustellen, dass Kinder vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung geschützt seien. Die Regierung habe eine Studie über Veränderungen des öffentlichen Bewusstseins und der Einstellungen zu häuslicher Gewalt durchgeführt, deren Ergebnisse 2016 auf einer Weltkonferenz auf hoher Ebene zum Thema Kindheit ohne Körperstrafen vorgestellt würden.

134. Es seien Maßnahmen ergriffen worden, um sicherzustellen, dass Vorwürfe der Misshandlung angemessen untersucht würden, einschließlich Maßnahmen zur Behandlung von Interessenkonflikten im Verlauf von Untersuchungen, unter Beteiligung der Volksanwaltschaft.

135. Die Delegation bekräftigte die Entschlossenheit Österreichs, den internationalen Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für die Bereitstellung öffentlicher Entwicklungshilfe zu erreichen, was aber in Anbetracht der derzeitigen Haushaltsbeschränkungen und der Notwendigkeit, Mittel für die Bewältigung der Flüchtlingssituation zuzuweisen, nicht über Nacht bewerkstelligt werden könne. Grundlagen für die Aktivitäten der Entwicklungszusammenarbeit Österreichs seien ein auf den Menschenrechten basierender Ansatz und die Rechtsstaatlichkeit.

136. Die Delegation legte dar, dass eine Task Force Menschenhandel, der auch Vertreter der Zivilgesellschaft angehörten, sehr aktiv gewesen sei. Sie habe mehrere Arbeitsgruppen

zu Fragen im Zusammenhang mit Menschenhandel, einschließlich der Ausbeutung von Kindern, gebildet und eine Handlungsorientierung zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel erarbeitet.

137. Es seien neue Pläne zur Verbesserung des Strafvollzugssystems erstellt worden. Auf Bedenken, die Volksanwaltschaft entspreche nicht den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze), antwortete die Delegation mit der Zusicherung, dass Österreich für die Auseinandersetzung mit Fragen und Bedenken im Zusammenhang mit der Volksanwaltschaft offen bleibe und die aufgeworfenen Fragen eingehender prüfen werde.

138. Die Delegation dankte allen Delegationen, die während des interaktiven Dialogs Erklärungen abgegeben und Fragen gestellt hatten, und erklärte erneut, dass die Regierung entschlossen sei, die Menschenrechtssituation weiter zu verbessern.

## II. Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen\*\*

139. Die folgenden, während des interaktiven Dialogs ausgesprochenen Empfehlungen wurden von Österreich geprüft und finden seine Unterstützung:

**Österreich möge**

139.1. **die Ratifikation der Menschenrechtsübereinkommen, deren Vertragspartei es noch nicht ist, erwägen (Plurinationaler Staat Bolivien);**

139.2. **die Gesetzgebungsmechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte weiter verbessern (Tadschikistan);**

139.3. **sicherstellen, dass der Rechtsrahmen für religiöse Gemeinschaften auch weiterhin auf gleiche und transparente Weise angewendet wird (Mexiko)<sup>1</sup>;**

139.4. **seine nationalen Rechtsvorschriften zu Kindern weiter mit den im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seinen Protokollen enthaltenen internationalen Normen und allen anderen einschlägigen Übereinkünften, deren Vertragspartei es ist, in Einklang bringen (Nicaragua);**

139.5. **die Frage des beschränkten Zugangs nichtehelicher Kinder zur österreichischen Staatsbürgerschaft angehen und Nichtdiskriminierung gewährleisten (Portugal);**

139.6. **den Schutz der Rechte von Kindern gewährleisten, einschließlich der in überfüllten Justizanstalten einsitzenden Jugendlichen (Botsuana);**

139.7. **das Mandat der österreichischen Volksanwaltschaft weiter stärken, um die volle Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen sicherzustellen (Kroatien);**

139.8. **sicherstellen, dass die österreichische Volksanwaltschaft in voller Unabhängigkeit und im Einklang mit den Pariser Grundsätzen tätig ist (Ägypten);**

139.9. **auch weiterhin Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Volksanwaltschaft als die nationale Menschenrechtsinstitution Österreichs in vollem Einklang mit den Pariser Grundsätzen steht (Indonesien);**

\*\* Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen wurden nicht redigiert.

<sup>1</sup> Mexiko formulierte bei den Empfehlungen 139.3, 139.72, 140.8 und 140.23 „vorschlagen“ statt „empfehlen“.

- 139.10. sicherstellen, dass die nationale Menschenrechtsinstitution und der nach dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter vorgesehene nationale Mechanismus zur Verhütung von Folter den Pariser Grundsätzen voll entsprechen (Deutschland);
- 139.11. sicherstellen, dass die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der nationale Mechanismus zur Verhütung von Folter den Pariser Grundsätzen entsprechen (Ungarn);
- 139.12. einen umfassenden Aktionsplan für Menschenrechte beschließen (Timor-Leste);
- 139.13. einen übergreifenden nationalen Aktionsplan für Menschenrechte beschließen (Georgien);
- 139.14. einen umfassenden nationalen Aktionsplan für Menschenrechte beschließen und den Nationalen Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt 2014-2016 umsetzen (Sudan);
- 139.15. vor Ende 2015 den nationalen Aktionsplan für Menschenrechte fertigstellen und beschließen, um einen weiteren Impuls zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Land zu geben (Demokratische Republik Kongo);
- 139.16. einen nationalen Aktionsplan für Menschenrechte im Einklang mit den Leitlinien des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte beschließen (Indien);
- 139.17. in enger Abstimmung mit der Volksanwaltschaft und der Zivilgesellschaft einen nationalen Aktionsplan für Menschenrechte beschließen, der konkrete Umsetzungsziele und messbare Indikatoren enthält (Republik Moldau);
- 139.18. seine auf internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Verhütung massiver, schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen fortsetzen und entsprechende Bildungsprogramme und -projekte fördern (Armenien);
- 139.19. seine Politik zum Schutz von Frauen unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit weiblicher Flüchtlinge stärken (Heiliger Stuhl);
- 139.20. die Menschenrechte, insbesondere die von Kindern und von Menschen mit Behinderungen, gebührend berücksichtigen und sich weiter darum bemühen, in allen Verfahren im Zusammenhang mit seinem Umgang mit Einwanderern und Flüchtlingen Transparenz zu gewährleisten (Japan);
- 139.21. die Rechte der indigenen Völker, der Bauern und der anderen in ländlichen Gebieten arbeitenden Menschen schützen (Plurinationaler Staat Bolivien);
- 139.22. seine Kampagne für Menschenrechtsbildung, insbesondere im Hinblick auf die Rechte von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Minderheiten, auf Gesetzesvollzugsbeamte ausweiten (Vietnam);
- 139.23. den überfälligen Bericht an den Ausschuss über das Verschwindenlassen vorlegen (Sierra Leone);
- 139.24. wirksame Maßnahmen zur Stärkung der Geschlechtergleichstellung ergreifen und insbesondere die berufliche Segregation beseitigen (Usbekistan);
- 139.25. weitere Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen ergreifen, beispielsweise durch eine Angleichung des Gehaltsniveaus und eine erweiterte Kinderbetreuung, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. Der Nationale Aktionsplan „Gleichstellung von



Frauen und Männern am Arbeitsmarkt“ sollte unverzüglich voll umgesetzt werden (Schweden);

139.26. Maßnahmen zur Gewährleistung der Chancengleichheit für Frauen am Arbeitsmarkt ergreifen (Vereinigte Arabische Emirate);

139.27. verstärkte Anstrengungen zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung am Arbeitsplatz unternehmen und Maßnahmen durchführen, um die Vertretung von Frauen in herausgehobenen und Managementpositionen im Staats- und in anderen Sektoren zu verbessern (Sri Lanka);

139.28. alle erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen am Arbeitsmarkt ergreifen (Libyen);

139.29. durch die Beseitigung der beruflichen Segregation und die Verringerung des Lohngefälles zwischen Mann und Frau Chancengleichheit für Frauen am Arbeitsmarkt gewährleisten und die Teilhabe von Frauen am politischen Leben, insbesondere auf den höheren Ebenen, stärken (Republik Korea);

139.30. Chancengleichheit für Frauen am Arbeitsmarkt gewährleisten, einschließlich durch die Stärkung des gleichen Zugangs von Migrantinnen zu wirksamen Berufsbildungs- und Stellenvermittlungsdiensten, um den hohen Anteil qualifizierter Migrantinnen in niedrig bezahlten Beschäftigungsverhältnissen zu verringern (Irland);

139.31. weitere Anstrengungen zur Gleichstellung der Geschlechter in allen Bereichen der Gesellschaft unternehmen, insbesondere Anstrengungen zur Verringerung des Lohngefälles zwischen Mann und Frau (Estland);

139.32. die Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung, insbesondere im Hinblick auf das Lohngefälle zwischen Mann und Frau und die Vertretung von Frauen in Führungspositionen und in der Regionalpolitik, verstärken (Norwegen);

139.33. Maßnahmen zur Verringerung des Lohngefälles zwischen Mann und Frau und zur Gewährleistung der Chancengleichheit für Frauen am Arbeitsmarkt ergreifen (Israel);

139.34. sich verstärkt um die Beseitigung des Lohngefälles zwischen Mann und Frau bemühen (Thailand);

139.35. weitere Maßnahmen zur Verringerung des Lohngefälles zwischen Mann und Frau in allen Wirtschaftssektoren ergreifen (Vietnam);

139.36. konkrete Maßnahmen zur Verringerung des Lohngefälles zwischen Mann und Frau ergreifen (Kanada);

139.37. gleiches Entgelt für Männer und Frauen sicherstellen (Südafrika);

139.38. Maßnahmen zur Bekämpfung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen und zur Verbesserung der Vertretung von Frauen im wirtschaftlichen und politischen Leben ergreifen (Frankreich);

139.39. die Unterrepräsentation von Frauen im öffentlichen Dienst sowie in den Entscheidungspositionen im Privatsektor beseitigen (Indien);

139.40. Rassismus verstärkt bekämpfen und angemessene Maßnahmen zur Verringerung von Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung beschließen (Angola);

139.41. stärkere Maßnahmen gegen rassistische Handlungen, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz ergreifen (Plurinationaler Staat Bolivien);

- 139.42. **Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen der Rassendiskriminierung treffen (Frankreich);**
- 139.43. **die Antidiskriminierungsgesetze stärken und wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit beschließen (China);**
- 139.44. **seine derzeitige Arbeit zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verstärken, indem es Erscheinungsformen von Intoleranz und Populismus in der Politik und in den Medien verurteilt (Kuba);**
- 139.45. **stärkere Anstrengungen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundener Intoleranz unternehmen (Senegal);**
- 139.46. **auch weiterhin handlungsorientierte Maßnahmen gegen Rassendiskriminierung und Intoleranz ergreifen, einschließlich durch Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen auf allen Ebenen (Singapur);**
- 139.47. **die erforderlichen Schritte unternehmen, um Rassenhass zu bekämpfen und Toleranz gegenüber Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft zu fördern (Thailand);**
- 139.48. **seine Anstrengungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit fortsetzen und dem Kampf gegen Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz besondere Aufmerksamkeit widmen (Sudan);**
- 139.49. **die Wirksamkeit der bestehenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Rassismus, Hasskriminalität und Hassreden überprüfen (Islamische Republik Iran);**
- 139.50. **politische Konzepte und Programme zur Bekämpfung von Rassenhass und Diskriminierung gegenüber Minderheiten und Flüchtlingen fördern sowie derartige Handlungen ahnden (Costa Rica);**
- 139.51. **stärkere Anstrengungen zur Verminderung der sozialen Diskriminierung von Muslimen, Roma, Juden und Ausländern afrikanischer Herkunft unternehmen (Vereinigte Staaten von Amerika);**
- 139.52. **die Wirksamkeit der bestehenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Rassismus, Hasskriminalität und Hassreden bewerten (Südafrika);**
- 139.53. **die Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber Angehörigen religiöser und ethnischer Minderheiten, insbesondere Muslimen, verstärken (Malaysia);**
- 139.54. **den Nationalen Aktionsplan für Integration weiter umsetzen, um die Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Intoleranz zu verstärken, und die interkulturelle Verständigung verbessern, einschließlich durch gemeindenahe Programme (Kanada);**
- 139.55. **ein umfassendes System zur Erfassung und Beobachtung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Verhütung von Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung, einschließlich Hasskriminalität, einrichten (Norwegen);**
- 139.56. **alle Erscheinungsformen von Islamfeindlichkeit und Neonazismus wirksam bekämpfen und alle Hassverbrechen gegen Minderheiten untersuchen, strafrechtlich verfolgen und bestrafen (Aserbaidschan);**
- 139.57. **die Diskriminierung der Roma und anderer Minderheiten, einschließlich Muslimen, im Gesetz und in der Praxis beseitigen und ihre Rechte schützen (Pakistan);**

- 139.58. seine Anstrengungen zur Bekämpfung der zunehmenden Fälle von Antisemitismus fortsetzen (Israel);
- 139.59. das Verständnis für einen Dialog zwischen den Kulturen und Religionen als Mittel zur Verwirklichung der Menschenrechte verstärkt fördern (Tadschikistan);
- 139.60. Maßnahmen zur Förderung der Toleranz zwischen Rassen, Nationen und Religionen, insbesondere unter den Jugendlichen, durchführen (Tadschikistan);
- 139.61. seine Anstrengungen zur Förderung der Verständigung und der Toleranz zwischen Menschen unterschiedlichen Glaubens und ethnischen Hintergrunds verstärken (Malaysia);
- 139.62. auch weiterhin Toleranz gegenüber Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft fördern (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien);
- 139.63. weitere wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung ethnischer und religiöser Harmonie im Land ergreifen (Indonesien);
- 139.64. Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit durchführen, um Toleranz und die Achtung der kulturellen Vielfalt zu fördern und gegen Vorurteile, Stereotypen, Diskriminierung, Rassismus und Islamfeindlichkeit anzugehen (Vereinigte Arabische Emirate);
- 139.65. alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung der Toleranz, des interkulturellen Dialogs und der Achtung der Vielfalt in der Gesellschaft ergreifen (Aserbaidschan);
- 139.66. verstärkt Sensibilisierungskampagnen zum Abbau der bestehenden Vorurteile und Stereotypen gegenüber ethnischen Minderheiten durchführen (Guatemala);
- 139.67. angemessene rechtliche Maßnahmen erlassen, um die Aufstachelung zu Rassenhass zu verbieten und Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Islamfeindlichkeit zu bekämpfen (Türkei);
- 139.68. die Aufstachelung zu Hass und Gewalt verbieten und Hassreden und Diskriminierung in den Medien beseitigen (Vereinigte Arabische Emirate);
- 139.69. die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Hassreden von Politikern ergreifen, die gegen Angehörige von Minderheiten, Migrant\*innen, Asylsuchende, Flüchtlinge und andere gerichtet sind (Republik Korea);
- 139.70. Hassreden und die Aufstachelung zu Hass, die zu unmittelbar drohender Gewalt führen, unter Strafe stellen (Pakistan);
- 139.71. alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Hassreden gegen Asylsuchende, Flüchtlinge und Ausländer zu verbieten (Namibia);
- 139.72. weitere Anstrengungen zur Bekämpfung von Hassreden und Aufstachelung zu Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder der Religion unternehmen (Mexiko);
- 139.73. entschiedeneren Maßnahmen zur Bekämpfung von Hassreden und Aufstachelung zu Hass, einschließlich in den Medien, gegen Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten ergreifen (Malaysia);
- 139.74. die derzeit geltenden Rechtsvorschriften, die die Aufstachelung zu Hass unter Strafe stellen, stärken (Marokko);

- 139.75. eingehende Untersuchungen der Handlungen einiger Politiker während ihrer Wahlkampagnen und der Aussagen, die zu Hass aufstacheln, durchführen (Guatemala);
- 139.76. die Aufstachelung zu Hass verbieten und gründliche Untersuchungen von Aufstachelung zu Hass und Rassismus in den Medien durchführen und die Täter vor Gericht stellen (Bahrain);
- 139.77. die Aufstachelung zu Rassenhass verbieten und insbesondere wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Hassreden gegen ethnische und religiöse Minderheiten während Wahlkampagnen und in den Medien ergreifen (Usbekistan);
- 139.78. verstärkt Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Hassreden gegen Minderheiten, einschließlich derjenigen in den Medien und im politischen Diskurs, untersucht und geahndet werden (Argentinien);
- 139.79. sobald wie möglich weitere Schritte zur Bekämpfung der Gefahr der Islamfeindlichkeit in der Gesellschaft und im politischen Diskurs unternehmen, darunter die Einrichtung und wirksame Umsetzung eines nationalen Systems zur Erfassung, unabhängigen Beobachtung und Bestrafung von in Österreich begangener Hasskriminalität (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland);
- 139.80. verstärkt die zur wirksameren Bekämpfung von Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus erforderlichen Änderungen seiner Rechtsvorschriften und gerichtlichen Praxis beschließen (Belarus);
- 139.81. die Integrationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der aktuellen Migrationslage anpassen, um Fälle von Intoleranz aufgrund der Religion oder ethnischen Zugehörigkeit zu verhüten (Belarus);
- 139.82. auch weiterhin vermehrt Gesetzesvollzugspersonal in Fragen der Menschenrechte und der Diskriminierungsbekämpfung ausbilden und Maßnahmen gegen Rassismus in den Nationalen Aktionsplan für Integration aufnehmen (Australien);
- 139.83. gegen negative Einstellungen und Stereotypen gegenüber Menschen mit Behinderungen vorgehen (Indien);
- 139.84. weitere Maßnahmen gegen die Anwendung übermäßiger Gewalt durch die Polizei ergreifen (Schweden);
- 139.85. wirksame Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Kinder im familiären Umfeld ergreifen (Angola);
- 139.86. auch weiterhin Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, ergreifen und die Unterstützungsdienste und psychologische Betreuung für die Opfer ausweiten, unter besonderer Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit von Migrantinnen (Chile);
- 139.87. auch weiterhin Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt bekämpfen und dabei die Schutzbedürftigkeit von Migrantinnen berücksichtigen und neue gesetzgeberische Maßnahmen zur Unterstützung dieser Gruppe beschließen (Kuba);
- 139.88. eine umfassende nationale Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Kinder erarbeiten, mit dem Ziel, verstärkt Maßnahmen zu treffen, mit denen kindliche Opfer ermutigt werden, Fälle von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung zu melden (Polen);

- 139.89. **wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, ergreifen (Russische Föderation);**
- 139.90. **das Gesetz, das die Verstümmelung weiblicher Genitalien verbietet, zügig umsetzen und die Täter vor Gericht stellen (Uganda);**
- 139.91. **Gewalt gegen Frauen und den Handel mit kindlichen Opfern der Prostitution bekämpfen (Dschibuti);**
- 139.92. **die institutionellen Mechanismen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Kinder auch weiterhin stärken und die fortlaufenden Anstrengungen auf dem Gebiet der Bekämpfung des Menschenhandels fördern (Sri Lanka);**
- 139.93. **weitere Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Frauen und Kinder ergreifen, insbesondere um alle Formen der Gewalt und des Menschenhandels ins Bewusstsein zu rücken, zu verhüten und davor zu schützen, einschließlich unter Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden (Ukraine);**
- 139.94. **auch weiterhin gewährleisten, dass seine Programme gegen den Menschenhandel opferorientiert bleiben und den Opfern von Kinderhandel wirksamen Zugang zu rechtlicher Unterstützung und psychologischer Betreuung bieten (Philippinen);**
- 139.95. **seine Anstrengungen, den Menschenhandel ins Bewusstsein zu rücken und die Kenntnisse darüber zu erweitern, fortsetzen, einschließlich durch Ausbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Gesetzesvollzugsorgane, Richter und Staatsanwälte (Bhutan);**
- 139.96. **die nationale Infrastruktur zur Bereitstellung von Hilfe für die Opfer von Menschenhandel weiter verbessern und ein nationales System für die Anerkennung und Unterstützung der Opfer von Kinderhandel entwickeln (Chile);**
- 139.97. **die Fälle von Menschenhandel untersuchen und den Opfern von Kinderhandel umfassende Hilfe anbieten (Sierra Leone);**
- 139.98. **den Schutz der Opfer von Menschenhandel weiter fördern, einschließlich durch Maßnahmen für wirksamere Ermittlungen und eine wirksamere strafrechtliche Verfolgung der Täter (Griechenland);**
- 139.99. **neue konkrete Maßnahmen zum Schutz der Opfer von Kinderhandel und der Minderjährigen in Obhut und Haft einleiten (Norwegen);**
- 139.100. **sicherstellen, dass die Gesetzesvollzugsbeamten ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen Österreichs wahrnehmen, insbesondere in Bezug auf Migranten, Asylsuchende und Minderheiten (Ruanda);**
- 139.101. **eine transparente und wirksame Untersuchung und gegebenenfalls strafrechtliche Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen sicherstellen, die Gesetzesvollzugsbeamten vorgeworfen werden, insbesondere in Bezug auf die Behandlung von Angehörigen von Minderheiten (Vereinigte Staaten von Amerika);**
- 139.102. **ein umfassendes System für die Erfassung und Überwachung in Österreich verübter rassistischer Verbrechen schaffen (Island);**
- 139.103. **alle Fälle von Misshandlungen und Menschenrechtsverletzungen, die von Gesetzesvollzugsbehörden verübt werden, untersuchen und die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgen (Aserbaidschan);**

- 139.104. sicherstellen, dass polizeiliche Ermittlungen unparteiisch und nicht-diskriminierend durchgeführt werden und nicht auf Personenprofile auf der Basis der Ethnizität gestützt sind (Island);
- 139.105. vorgefallene und behauptete Hassverbrechen und fremdenfeindliche Anschläge umfassend untersuchen und die Täter vor Gericht stellen (Sierra Leone);
- 139.106. alle behaupteten Fälle der Erstellung von Personenprofilen auf der Basis der Rasse, der rechtswidrigen Internierung und der Durchsuchung von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten untersuchen und an solchen Handlungen beteiligte Gesetzesvollzugsbeamte streng bestrafen (Usbekistan);
- 139.107. das Jugendstrafvollzugssystem in vollen Einklang mit den internationalen Normen und Standards bringen (Usbekistan);
- 139.108. die Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes betreffend die Inhaftierung von Minderjährigen unter 14 Jahren, insbesondere von Flüchtlingen und Asylsuchenden im Kindesalter sowie unbegleiteten Kindern, prüfen (Nicaragua);
- 139.109. die Verfassungsmäßigkeit des neuen Islamgesetzes sicherstellen und garantieren, dass bei seiner Umsetzung der volle Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit gewährleistet ist (Türkei);
- 139.110. Maßnahmen zum Aufbau eines gerechten und angemessenen Alterspensionssystems hauptsächlich für die Kinderbetreuung durch Frauen ergreifen (Albanien);
- 139.111. die Teilhabe von Seniorinnen und Senioren am Erwerbsleben weiter steigern, wie es in dem 2012 angenommenen Bundesplan für Seniorinnen und Senioren befürwortet wird (Australien);
- 139.112. stärkere Anstrengungen unternehmen, um die Diskriminierung älterer Menschen beim Zugang zu Finanzdienstleistungen zu beseitigen, die ihnen manchmal nicht zur Verfügung stehen oder zu kostspielig sind, weil ihr Alter unzulässigerweise als Kriterium herangezogen wird (Panama);<sup>2</sup>
- 139.113. die Bereitstellung einer Menschenrechtsbildung in Schulen energischer verbessern (Georgien);
- 139.114. Fortschritte dabei erzielen, die einschlägigen Gesetze durch die Aufnahme eines Behinderungskonzepts zu ändern, das mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Einklang steht (Argentinien);
- 139.115. die volle Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Behinderung weiter sicherstellen und durch eine kohärentere Gesetzgebung und Politik dafür sorgen, dass Menschen mit Behinderungen ein erfülltes und produktives Leben führen können (Singapur);
- 139.116. weitere Anstrengungen unternehmen, um Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zu Bildung, zum Arbeitsmarkt und zum öffentlichen Leben zu verschaffen (Heiliger Stuhl);

---

<sup>2</sup> Panama formulierte „mahnen“ statt „empfehlen“.

- 139.117. im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen auf globale und inklusive Weise weiter verbessern (Panama);
- 139.118. erwägen, anderen sprachlichen und ethnischen Gruppen als denjenigen, die offiziell als ethnische Minderheiten anerkannt sind, zusätzliche Unterstützung zu gewähren, mit dem Ziel, die Vielfalt der kulturellen Identitäten und die Praxis des Multikulturalismus weiter zu fördern (Serbien);
- 139.119. auch weiterhin bewusstseinsbildende Maßnahmen ergreifen, um bestehende Vorurteile und Stereotypen gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund und Ausländer zu beseitigen (Türkei);
- 139.120. im Zusammenhang mit dem erheblichen Zustrom von Migranten aus dem Nahen Osten und Nordafrika in das Land besondere Aufmerksamkeit auf seine menschenrechtlichen Verpflichtungen richten (Russische Föderation);
- 139.121. alle notwendigen Schritte unternehmen, um den uneingeschränkten und gleichen Bildungszugang von Kindern mit Migrationshintergrund sicherzustellen (Türkei);
- 139.122. auch weiterhin für ein Klima sorgen, das der vollen Achtung und dem uneingeschränkten Schutz der Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden innerhalb der gesamten österreichischen Gesellschaft förderlich ist (Schweden);
- 139.123. weiter darauf hinarbeiten, allen Menschen Asyl- und Flüchtlingsstatus zu gewähren, die ihn brauchen (Plurinationaler Staat Bolivien);
- 139.124. sicherstellen, dass Migranten- und Flüchtlingslager und -zentren über ausreichende Unterkünfte und Gesundheitseinrichtungen verfügen, um das gegenwärtig steigende Aufkommen bewältigen zu können (Vereinigte Staaten von Amerika);
- 139.125. die Situation der Asylsuchenden verbessern und ihr Recht auf einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten und ihre Wohnbedingungen verbessern (Albanien);
- 139.126. alles tun, um das Recht, Asyl zu suchen, zu garantieren und Flüchtlinge angemessen unterzubringen (Heiliger Stuhl);
- 139.127. zur wirksamen Förderung und zum Schutz der Rechte von Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden angemessene Lebensbedingungen für sie gewährleisten (Ecuador);
- 139.128. der zunehmenden Zahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bei ihrer Erstaufnahme in Österreich angemessene Hilfe leisten (Brasilien);
- 139.129. weitere Anstrengungen zur Gewährleistung der Rechte von Asylsuchenden, Migranten und Flüchtlingen unternehmen, mit dem Ziel, ihnen einen angemessenen Lebensstandard und Zugang zu bezahlbaren öffentlichen Dienstleistungen zu bieten (Republik Korea);
- 139.130. wirksame Maßnahmen ergreifen, um seine öffentliche Entwicklungshilfe so schnell wie möglich auf den international vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent seines Bruttoinlandsprodukts zu erhöhen (Uganda);
- 139.131. seine öffentliche Entwicklungshilfe auf die international zugesagte Höhe von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens anheben (Bangladesch);
- 139.132. den Umfang seiner öffentlichen Entwicklungshilfe auf das international festgelegte Niveau von 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts erhöhen (Senegal);

- 139.133. die öffentliche Entwicklungshilfe auf den international vereinbarten Wert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens erhöhen, um die Entwicklungsländer gegen Armut zu stärken und Entwicklung herbeizuführen (China);
- 139.134. die österreichischen Programme und Projekte der Entwicklungshilfe fortsetzen und stärken, um die Bedingungen für die Menschen in den Entwicklungsländern zu verbessern (Bhutan);
- 139.135. bei der Gestaltung von Projekten im Rahmen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit einen Menschenrechtsansatz anwenden (Trinidad und Tobago).
140. Die folgenden Empfehlungen fanden nicht die Unterstützung Österreichs und würden somit zur Kenntnis genommen:
- 140.1. die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ratifizieren (Sudan);
- 140.2. die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ratifizieren (Aserbaidschan);
- 140.3. die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ratifizieren (Ägypten);
- 140.4. die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ratifizieren (Honduras);
- 140.5. die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ratifizieren (Senegal);
- 140.6. die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ratifizieren (Indonesien);
- 140.7. die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ratifizieren (Bosnien und Herzegowina);
- 140.8. die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnen und ratifizieren (Türkei) (Mexiko);
- 140.9. die Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in Erwägung ziehen (Timor-Leste);
- 140.10. die Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in Erwägung ziehen (Bangladesch);
- 140.11. den Beitritt zu der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in Erwägung ziehen (Sri Lanka);
- 140.12. die Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in Erwägung ziehen (Plurinationaler Staat Bolivien);
- 140.13. die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ratifizieren und die notwendigen Schritte unternehmen, um den wirksamen Schutz von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu verwirklichen (Bahrain);



- 140.14. **konkrete Schritte zum Beitritt zu der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zu dem Übereinkommen Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation unternehmen (Philippinen);**
- 140.15. **alle nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes geschützten Rechte, insbesondere die sozialen und kulturellen Rechte, in das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern aufnehmen (Polen);**
- 140.16. **die Möglichkeit der doppelten Staatsbürgerschaft wieder einführen (Türkei);**
- 140.17. **die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine bessere Unterstützung von Migranten und Wanderarbeitnehmern stärken, insbesondere durch die Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Algerien);**
- 140.18. **seine Volksanwaltschaft mit den Pariser Grundsätzen in Einklang bringen (Malaysia);**
- 140.19. **die finanzielle Unterstützung für die slowenische Minderheit in Kärnten und in der Steiermark entsprechend der früheren Empfehlung<sup>3</sup> real auf den Stand von 1995 anheben (Slowenien);**
- 140.20. **die Quotenregelung für die Familienzusammenführung abschaffen (Türkei);**
- 140.21. **die Regelung für ein Quotensystem im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung abschaffen (Ägypten);**
- 140.22. **erwägen, Asylbewerbern auf Antrag eine vorläufige Arbeitserlaubnis zu erteilen (Brasilien);**
- 140.23. **die Auslagerung von Flüchtlingszentren an Privatunternehmen überdenken, unter Berücksichtigung der Auswirkungen, die eine solche Politik auf das Recht auf Zugang zur Justiz hat, und der praktischen Folgen der dadurch geschaffenen finanziellen Anreize (Mexiko).**
141. **Die folgenden Empfehlungen werden von Österreich geprüft, das seine Antworten zu gegebener Zeit, spätestens aber bis zur einunddreißigsten Tagung des Menschenrechtsrats im März 2016 vorlegen wird:**
- 141.1. **die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des dritten Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes erwägen (Ghana);**
- 141.2. **entsprechend der früheren Empfehlung das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unterzeichnen und ratifizieren (Portugal);**
- 141.3. **das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ratifizieren und die Zuständigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Hinblick auf das Untersuchungsverfahren und Mitteilungen von Staaten anerkennen (Finnland);**
- 141.4. **das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ratifizieren (Slowakei) (Uruguay) (Montenegro);**

<sup>3</sup> Die Empfehlung lautete: „Wiederholung unserer früheren Empfehlung Nr. 93.53“.

- 141.5. das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unterzeichnen und ratifizieren (Italien);
- 141.6. das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ratifizieren, dem Untersuchungsverfahren und dem Verfahren für Mitteilungen von Staaten beitreten und das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ratifizieren (Frankreich);
- 141.7. Schritte zur Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten unternehmen (Slowakei);
- 141.8. das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ratifizieren (Uruguay);
- 141.9. das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ratifizieren (Spanien);
- 141.10. das dritte Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren ratifizieren (Montenegro);
- 141.11. das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zügig ratifizieren (Portugal);
- 141.12. das Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen ratifizieren (Trinidad und Tobago);
- 141.13. die Vorbehalte zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, zum Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung und zum Übereinkommen gegen Folter zurückziehen (Pakistan);
- 141.14. die Vorbehalte zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, zum Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung und zum Übereinkommen gegen Folter zurückziehen (Ungarn);
- 141.15. seine Vorbehalte zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, zum Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung und zum Übereinkommen gegen Folter zurückziehen, da die Vorbehalte den zentralen Zielsetzungen dieser Übereinkünfte zuwiderlaufen (Südafrika);
- 141.16. die Vorbehalte zum Übereinkommen gegen Folter, zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und zum Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung zurückziehen (Spanien);
- 141.17. seine Vorbehalte zum Übereinkommen gegen Folter zurückziehen (Niederlande);
- 141.18. die Antidiskriminierungsgesetze durch Ausdehnung ihres Anwendungsbereichs auf die Gründe der Religion, der Weltanschauung, des Alters und der sexuellen Orientierung harmonisieren (Belgien);

- 141.19. die Antidiskriminierungsgesetze harmonisieren und ihren Anwendungsbereich auf die Gründe der Religion, des Alters und der sexuellen Orientierung ausdehnen (Uruguay);
- 141.20. die bestehenden Antidiskriminierungsgesetze überprüfen und harmonisieren, um im Gesetz und in der Praxis einen wirksamen und umfassenden Schutz vor allen Formen der Diskriminierung zu gewährleisten (Tschechische Republik);
- 141.21. weitere Maßnahmen zur Harmonisierung der Antidiskriminierungsgesetze ergreifen, um in allen Lebensbereichen gleichen Schutz gegenüber allen Diskriminierungsgründen zu gewährleisten (Namibia);
- 141.22. die österreichische Gesetzgebung zur Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung mit den internationalen Rechtsinstrumenten in diesem Bereich harmonisieren (Ecuador);
- 141.23. seine Antidiskriminierungsgesetze überarbeiten und harmonisieren, um einen wirksamen Schutz vor allen Formen der Diskriminierung zu gewährleisten (Finnland);
- 141.24. die Antidiskriminierungsgesetze rasch harmonisieren sowie geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegen Migrantengemeinschaften und ethnische Minderheiten, einschließlich der Roma-Gemeinschaft, ergreifen (Indien);
- 141.25. Fortschritte bei der Harmonisierung seiner Gesetzgebung zu den Rechten der Frau, zur Nichtdiskriminierung und zur Geschlechtergleichstellung erzielen (Honduras);
- 141.26. die Eingliederung aller nach den internationalen Übereinkünften und Pakten geschützten Rechte, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, in die nationale Gesetzgebung fördern (Ukraine);
- 141.27. sicherstellen, dass die Ernennung der Mitglieder der Volksanwaltschaft im Einklang mit den Pariser Grundsätzen erfolgt (Indien);
- 141.28. spezifische Maßnahmen auf gesetzgeberischer und politischer Ebene ergreifen, um die vollständige Inklusion der Kinder, die einen Hintergrund als Angehörige von Minderheiten, Asylsuchende und Migranten haben, und von Jungen und Mädchen mit Behinderungen in sein Bildungssystem zu gewährleisten (Honduras);
- 141.29. auf den verschiedenen Bildungsebenen spezifische Schulungs- und Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Menschenrechte schaffen (Marokko);
- 141.30. sicherstellen, dass jeder Mensch unter allen Umständen den gleichen Schutz vor allen Formen der Diskriminierung genießt (Schweiz);
- 141.31. die Anstrengungen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung fortsetzen, einschließlich durch die Gewährleistung gleicher Pensionsansprüche für Frauen (Malaysia);
- 141.32. gleichen Schutz vor allen Formen der Diskriminierung gewährleisten, unter anderem durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Antidiskriminierungsvorschriften auf die Diskriminierungsgründe der Religion und Weltanschauung, des Alters und der Geschlechtsidentität (Bulgarien);
- 141.33. mehr Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung ergreifen (Ruanda);

- 141.34. die Anstrengungen zur Bekämpfung jeder Diskriminierung, einschließlich aufgrund des Alters, der Religion und der sexuellen Orientierung, intensivieren (Kanada);
- 141.35. umfassendere Anstrengungen zur Gewährleistung von gleichem Schutz vor allen Formen der Diskriminierung unternehmen (Trinidad und Tobago);
- 141.36. gleichen Schutz vor allen Formen der Diskriminierung gewährleisten, unter anderem durch die Harmonisierung der Antidiskriminierungsgesetze und die Ausdehnung ihres Anwendungsbereichs auf die Diskriminierungsgründe der Religion und Weltanschauung, des Alters und der sexuellen Orientierung (Deutschland);
- 141.37. seine Anstrengungen zur Schaffung gleicher Bedingungen für die Teilhabe von Männern und Frauen am Arbeitsmarkt fortsetzen, unter anderem durch die Bereitstellung von mehr erschwinglichen Kindertagesstätten und die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf diese Leistungen (Dänemark);
- 141.38. einen nationalen Aktionsplan gegen Rassismus beschließen (Algerien);
- 141.39. einen nationalen Aktionsplan gegen Rassismus beschließen (Botsuana);
- 141.40. einen umfassenden nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung erarbeiten (Usbekistan);
- 141.41. einen mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban im Einklang stehenden nationalen Aktionsplan gegen Rassismus beschließen und dafür sorgen, dass Rassismus und Hassreden, einschließlich im Kontext von Wahlen und der Politik, angemessen und ausdrücklich unter Strafe gestellt und geahndet werden (Ägypten);
- 141.42. die Annahme eines nationalen Aktionsplans gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz erwägen (Italien);
- 141.43. alle Formen des Rassismus bekämpfen und zu diesem Zweck einen nationalen Aktionsplan gegen Rassismus beschließen (Dschibuti);
- 141.44. auf die Entwicklung und Annahme einer nationalen Strategie zur Bekämpfung aller Formen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit hinarbeiten (Bahrain);
- 141.45. die Antidiskriminierungsgesetze harmonisieren (Bahrain);
- 141.46. die Diskriminierung religiöser und ethnischer Minderheiten, insbesondere der Muslime, im Gesetz und in der Praxis beenden und den uneingeschränkten Schutz ihrer Rechte gewährleisten (Islamische Republik Iran);
- 141.47. verhindern, dass Kandidaten für Rassendiskriminierung werben (Guatemala);
- 141.48. die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen, die Gesetzesvollzugsbeamten vorgeworfen werden, verbessern, unter anderem durch die Schaffung eines unabhängigen Mechanismus zur Untersuchung derartiger Vorwürfe, der bevollmächtigt ist, Disziplinarverfahren anzuordnen und Fälle direkt an die Justizbehörden zu verweisen (Islamische Republik Iran);
- 141.49. diejenigen, die Hassverbrechen und fremdenfeindliche Handlungen begehen, strafrechtlich verfolgen und den Missbrauch der Informations- und Kommunikationstechnologien für diese Zwecke verhindern (Pakistan);

- 141.50. die unabhängige und wirksame Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung aller Fälle von Menschenrechtsverletzungen gewährleisten, die Gesetzesvollzugsbeamten vorgeworfen werden (Tschechische Republik);
- 141.51. den Entwurf des Staatsschutzgesetzes dahin gehend überarbeiten, dass es entsprechend den internationalen Menschenrechtsnormen robuste Schutzgarantien für den uneingeschränkten Genuss des Rechts auf Privatheit und anderer Menschenrechte enthält (Tschechische Republik);
- 141.52. die Familie als natürliche Keimzelle der Gesellschaft schützen (Ägypten);
- 141.53. entsprechend der Empfehlung in dem am 13. Oktober 2015 veröffentlichten Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz die Vorschriften betreffend gleichgeschlechtliche Partner dahin gehend anpassen, dass diese die gleichen Rechte genießen wie andere verheiratete Paare (Dänemark);
- 141.54. durch die gesetzliche Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Ehe die Gleichberechtigung der Menschen gewährleisten (Island);
- 141.55. jedwede rechtliche Ungleichbehandlung der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft gegenüber der Ehe abschaffen (Irland);
- 141.56. für die weitere Gleichstellung Sorge tragen, indem es gleichgeschlechtlichen Paaren im Einklang mit internationalen Normen das Recht auf Eheschließung gewährt (Niederlande);
- 141.57. den Rechtsstatus gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ändern, um volle Gleichheit vor dem Gesetz zu gewährleisten (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland);
- 141.58. die Freiheit religiöser Minderheiten, insbesondere von Muslimen, auf Religionsausübung gewährleisten, und ihr Recht auf die Wahl ihrer eigenen, in ihrem religiösen Schrifttum verwendeten Sprache sowie ihr Recht auf die von ihren Glaubensbrüdern aus anderen Ländern bereitgestellten finanziellen Unterstützungs- und Dienstleistungen achten (Libyen);
- 141.59. für die Schaffung eines inklusiven Bildungssystems Sorge tragen (Israel);
- 141.60. für Menschen mit Behinderungen ein System der unterstützten Entscheidung an die Stelle des Systems der ersetzten Entscheidung treten lassen (Israel);
- 141.61. gewährleisten, dass Menschen mit schweren psychischen Störungen und/oder in schlechtem gesundheitlichem Zustand, insbesondere diejenigen, deren Gesundheitszustand sich infolge ihrer Haft weiter zu verschlechtern droht, nicht die Freiheit entzogen wird (Frankreich);
- 141.62. Minderheiten erhöhte Unterstützung gewähren (Japan);
- 141.63. den Schutz der slowenischen Minderheit in der Steiermark im Einklang mit den von Österreich eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen gesetzlich regeln und konkrete Lösungen zugunsten der slowenischen Minderheit in der Steiermark beschließen und umsetzen, wie etwa die vermehrte Unterrichtung der slowenischen Sprache in steirischen öffentlichen Schulen und Gymnasien (Slowenien);
- 141.64. weitere Anstrengungen auf die politische Stärkung von Vertretern der Minderheitengemeinschaften richten, mit dem Ziel, ihre angemessene Beteiligung an den politischen Prozessen auf der lokalen, regionalen und nationa-

len Ebene zu fördern, und so für ihre bessere gesellschaftliche Integration sorgen (Serbien);

141.65. weitere Schließungen zweisprachiger öffentlicher Schulen in Kärnten verhindern und zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des zweisprachigen Unterrichts ergreifen (Slowenien);

141.66. besondere Schutzeinrichtungen schaffen, die Mitsprachemöglichkeiten und Schutz im Hinblick auf die Integration und Entwicklung von Flüchtlingen und Asylsuchenden bieten (Costa Rica);

141.67. Programme stärken, die Migranten und Asylsuchenden und ihren Kindern gleichen Zugang zu Gesundheitsdiensten, Bildungsangeboten und sozialen Diensten verschaffen (Philippinen);

141.68. die Rechte von Migranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen schützen und so ihre Diskriminierung bekämpfen (Pakistan);

141.69. weitere Schritte zur Förderung der Integration von Asylsuchenden, Migranten und Flüchtlingen und ihrer Teilhabe am politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben unternehmen, unter anderem durch die Erweiterung ihres Zugangs zu einer bezahlbaren Gesundheitsversorgung und zum Arbeitsmarkt (Staat Palästina);

141.70. die Aufsicht über im Ausland tätige österreichische Unternehmen verstärken, deren Tätigkeiten negative Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte haben könnten, insbesondere in Konfliktgebieten, wo eine erhöhte Gefahr von Menschenrechtsverletzungen besteht (Staat Palästina);

141.71 zur vollständigen Durchführung des Übereinkommens gegen Folter und des dazugehörigen Fakultativprotokolls ein wirksames System zur Erhebung statistischer Daten einrichten, insbesondere im Hinblick auf Beschwerden, Ermittlungen, Verfahren, Strafen und Wiedergutmachungsleistungen bei Fällen der Misshandlung durch Gesetzesvollzugsbeamte (Belgien).

142. Alle Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen in diesem Bericht geben die Auffassung des vorlegenden Staates/der vorlegenden Staaten und/oder des geprüften Staates wieder. Sie sind nicht so auszulegen, als würden sie von der Arbeitsgruppe als Ganzes gebilligt.

## Anhang

### Zusammensetzung der Delegation

Die Delegation Österreichs wurde vom Bundesminister für Justiz, Wolfgang Brandstetter, angeführt und bestand aus den folgenden Mitgliedern:

- S. E. Herr Thomas Hajnoczi, Stellvertretender Delegationsleiter, Botschafter und Ständiger Vertreter Österreichs beim Büro der Vereinten Nationen in Genf;
- Frau Karoline Edtstadler, Kabinett des Ministers für Justiz, Wien;
- Frau Katharina Holzinger, Kabinett des Ministers für Justiz, Wien;
- S. E. Herr Helmut Tichy, Botschafter, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Wien;
- Herr Christian Pilnacek, Ministerium für Justiz;
- Herr Gerhard Aigner, Bundesministerium für Gesundheit;
- Herr Michael Girardi, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres;
- Herr Max Rubisch, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;
- Frau Jacqueline Niavarani, Bundesministerium für Bildung und Frauen;
- Herr Christian Ruhs, Bundesministerium für Bildung und Frauen;
- Herr Ewald Filler, Bundesministerium für Familien und Jugend;
- Frau Brigitte Ohms, Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst;
- Frau Eva-Maria Fehringer, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;
- Herr Michael Fruhmann, Bundesministerium für Justiz;
- Frau Martina Klein, Bundesministerium für Justiz;
- Frau Linda Mittnik, Bundesministerium für Justiz;
- Herr Walter Ruscher, Bundesministerium für Inneres;
- Herr Albert Grasel, Bundesministerium für Inneres;
- Frau Eva Pflieger, Bundesministerium für Inneres;
- Frau Eva Schöfer, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres;
- Herr Manfred Nowak, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte;
- Herr Karl Prummer, bevollmächtigter Minister, Stellvertretender Ständiger Vertreter Österreichs beim Büro der Vereinten Nationen in Genf;
- Herr Michael Pfeifer, Attaché, Ständige Vertretung Österreichs in Genf;
- Herr Yannis Fotakis, Attaché, Ständige Vertretung Österreichs in Genf;
- Frau Miriam Baghdady, Ständige Vertretung Österreichs in Genf.

Dolmetscherinnen:

- Frau Roswitha Ginglas-Poulet, freiberufliche Übersetzerin;
- Frau Regula Pickel, freiberufliche Übersetzerin.